



**Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifiziere Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 18 -

| <u>Textziffer</u> | <u>Inhalt</u> | <u>Seite:</u> |
|-------------------|---|---------------|
| 13 | Instrumente des Controlling – Grundlagen | 19 |
| 14 | Erteilung eines rechtswirksamen Bestätigungsvermerks | 20 |
| 15 | Zur Rechnungslegung von Stiftungen | 21 |
| 16 | Prozessschritte zur Gewinnung und Verarbeitung bestimmter Nachhaltigkeitsinformationen im Nachhaltigkeitsbericht | 22 |



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 3/2024 über:

AKTUELL

- 19 -

Round-Tripping

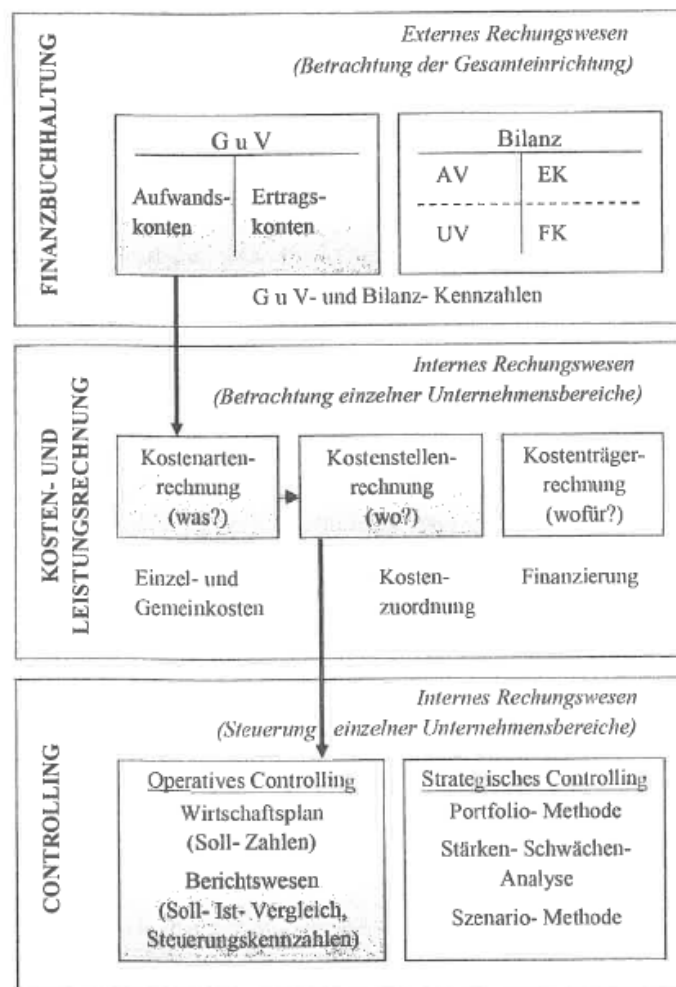
Auf Deutsch: Rundreise. Bei diesem Vorgehen kauft eine Firma einer anderen Firma einen Vermögenswert ab, lässt der Käuferin aber die Kaufsumme auf einem anderen Weg wieder zukommen; gemeint ist der Kreislauf von Geld in Bezug auf Investitionen im In- und Ausland.

Ransomware-Angriff

Play-book: Das Handbuch eines Unternehmens, in dem die Abläufe, die Zuständigkeiten und die Kontaktinformationen für den Krisenfall eines Cyberangriffs geregelt sind – ein Service-Vertrag für den Notfall. „Die Blöße aber, entstanden durch die Datenpublikation, die bleibt“ (NZZ vom 21. Februar 2024 Seite 24 ff.).

13 Instrumente des Controlling – Grundlagen

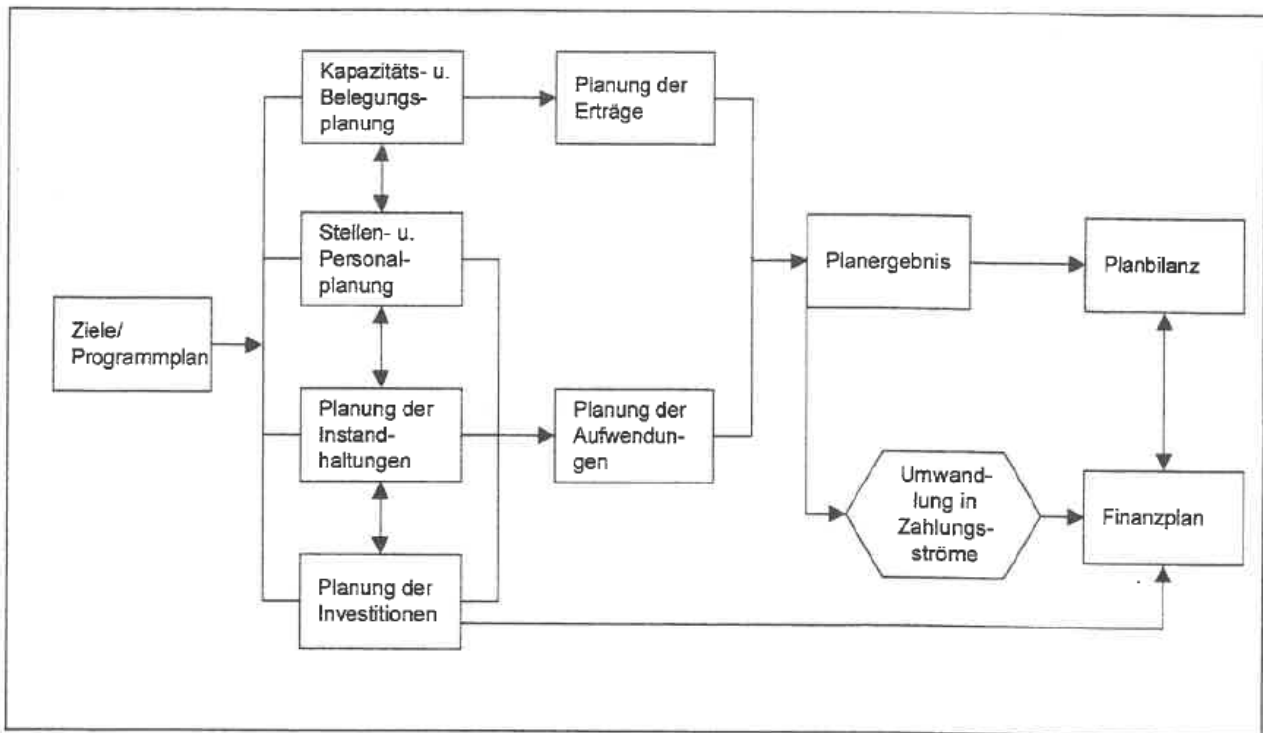
Die Dokumentation von Steuerung, Planung und Kontrolle der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens sind ein wesentlicher Bestandteil zum Nachweis für die Organe einer ordnungsmäßigen Unternehmensführung. R. Bachert und S. Eischer stellen die Zusammenhänge an einem Beispiel in der folgenden Übersicht dar (Quelle: R. Bacher/S. Eischer, Controlling in der Nonprofit-Organisation, Freiburg, Seite 36):



AKTUELL

- 20 -

Auf der Grundlage einer Ziel- und Programmplanung wirken verschiedene Pläne zur Unternehmenssteuerung wie folgt zusammen (Quelle: Bachert/Eischer a.a.O. Seite 132):



Anmerkung

Eine wesentliche Steuerungsgröße für die Eigen-Finanzierung von Ersatzinvestitionen ist die Cash-Flow-Rechnung, indem die verdienten planmäßigen Abschreibungen aus einer Neuinvestition auf dem sogenannten „Bankkonto für Amortisation“ thesauriert sind (Refinanzierung der Ersatzinvestition aus verdienten Abschreibungen). Man beachte auch die „Wiederbeschaffungsrücklage“.

14 Erteilung eines rechtswirksamen Bestätigungsvermerks

Der Abschlussprüfer hat den Bestätigungsvermerk unter Angabe des Tages der Unterzeichnung zu unterschreiben und diesen auch in den Prüfungsbericht aufzunehmen (vgl. § 322 Absatz 7 Satz 1 und 2 HGB). Der Bestätigungsvermerk hat nur zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss und gegebenenfalls Lagebericht, zu denen er erteilt wurde, Bedeutung und ist mit diesen fest zu verbinden. Hierfür gibt es grundsätzlich zwei Wege (Quelle: Der praktische Fall. Qualitätskontrolle: Fehlende Erteilung des Bestätigungsvermerks, in: WPK Magazin 1/2024 Seite 18 f.):

- Man kann den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht mit dem Bestätigungsvermerk zu einem sogenannten Testatsexemplar zusammenbinden, der unterzeichnete Bestätigungsvermerk wird am Ende dieses Testatsexemplars oder auf gesonderten Seiten fest mit eingebunden.
- Alternativ kann der Bestätigungsvermerk auch, den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht begleitend, dem Prüfungsbericht als besondere Anlage beigelegt und an dieser Stelle rechtswirksam erteilt werden.

AKTUELL

- 21 -

Wird der Bestätigungsvermerk lediglich im Prüfungsbericht wiedergegeben, dann ist er nicht rechtswirksam erteilt; die Prüfung gilt damit als materiell nicht abgeschlossen, der Jahresabschluss als nicht geprüft.

15 Zur Rechnungslegung von Stiftungen

Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des IDW hat als Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen verabschiedet. Mit dem am 7.7.2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16.7.2021 (BGBl. I S. 2947) wurde das Stiftungsprivatrecht in Teilen reformiert. Hinsichtlich der Rechnungslegung wurden insbesondere Struktur und Posten des Vermögens und des Eigenkapitals der Stiftung erstmals bundeseinheitlich geregelt. Aufgrund der Reform des Stiftungsprivatrechts war eine Überarbeitung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) mit Stand: 6.12.2013 notwendig. Insbesondere die Aussagen zur Struktur und zum Erhalt von Posten des Stiftungsvermögens sowie zu einzelnen Posten des Eigenkapitals der Stiftung wurden überarbeitet. Ebenso sind die Verweise auf bislang neu gefasste Landesstiftungsgesetze aktualisiert worden, wobei zum Zeitpunkt der abschließenden Behandlung des Entwurfs im zuständigen Arbeitskreis in sieben Bundesländern noch keine Neufassung des jeweiligen Landesstiftungsgesetzes erfolgt ist. Außerdem sind in Abschn. 3.2.2. „Bewertung“ im Wesentlichen klarstellende Anpassungen und Ergänzungen hinsichtlich der Bewertung von unentgeltlich erworbenen, aktivierungspflichtigen Vermögensgegenständen erfolgt, die der Entwicklung in Praxis und Schrifttum entsprechen.

Der Eigenkapitalausweis sollte nach Auffassung des IDW wie folgt gegliedert werden:

- A. Eigenkapital
 - I. Grundstockkapital
 - 1. Errichtungskapital
 - 2. Zustiftungskapital
 - 3. Zuführungskapital
 - II. Verbrauchskapital
 - III. Kapitalrückgabe
 - IV. Ergebnisrücklage
 - V. Umschichtungsergebnisse
 - VI. Ergebnisvortrag

Die Gewinn- und Verlustrechnung sollte wie folgt gegliedert werden:

- Jahresergebnis
- +/- Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr
- /+ Einstellungen in die/Entnahmen aus den Ergebnisrücklagen
- /+ Einstellungen in den/Entnahmen aus dem Posten Umschichtungsergebnisse
- = Ergebnisvortrag

AKTUELL

- 22 -

Jedoch sind meines Erachtens unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten andere Gliederungen zulässig zum Beispiel die Bilanzierung mit Berücksichtigung der zeitnahen Mittelverwendung und den steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

16 Prozessschritte zur Gewinnung und Verarbeitung bestimmter Nachhaltigkeitsinformationen im Nachhaltigkeitsbericht

Zentrale inhaltliche **Komponenten des Nachhaltigkeitsberichts** nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sind unter dem Gesichtspunkt der Umweltfaktoren, der Sozial- und Menschenrechtsfaktoren und der Governance-Faktoren eine

- kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens,
- Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele,
- Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,
- Beschreibung der Nachhaltigkeitskonzepte,
- Beschreibung des mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzten Due-Diligence-Prozesses,
- Beschreibung der wichtigsten Risiken aus den Nachhaltigkeitsaspekten,
- Beschreibung bestimmte Indikatoren.

Erforderliche Fragestellungen, Fehlerrisiken und die Kontrollen zur Gewinnung und Verarbeitung von Nachhaltigkeitsinformationen setzt die Bestimmung der zugrundeliegenden Prozessschritte voraus. Mögliche Prozessschritte können sein (Quelle: IDW Praxishinweis: Ausgestaltung und Prüfung des internen Kontrollsystems zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts unter Beachtung des IDW PS 982 [IDW Praxishinweis 4/2023], in: IDW Life 1/2024 Seite 169 ff.):

1. Datenidentifizierung (Identifizierung relevanter Quellen, Festlegung von Datenerfassungsmethoden),
2. Datenerhebung (Messungen und Datenerfassung),
3. Datenvalidierung und –verifizierung (Prüfung der erfassten Daten auf Plausibilität, Genauigkeit, Periodengerechtigkeit und Vollständigkeit),
4. Datenaufbereitung und –konsolidierung,
5. Berichterstattung und Kommunikation (Offenlegung des Nachhaltigkeitsberichts entsprechend den gesetzlichen Vorgaben).

Die Berichterstattung zur Nachhaltigkeit ist eine nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht bestimmter Unternehmen; vgl. mein Journal 4/2023 Tz. 41 „Die Nachhaltigkeitsberichterstattung“ und Journal 11/2023 Tz. 94 „Erstattung des Nachhaltigkeitsberichts von Unternehmen“. Zur Klimaneutralität und den Nachhaltigkeitszielen in Verbindung mit § 15 Bundes-Klimaschutzgesetz vgl. meine Ausführungen im Journal 11/2023 Tz. 95 „Nachhaltigkeitsziele und § 15 Bundes-Klimaschutzgesetz“; zu weiteren Einzelheiten siehe IDW Praxishinweis 4/2023.

AKTUELL

- 23 -

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals haftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.